

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2014
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische, gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis 2.19 gelten.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen bzw. Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Absätze (1) und (2) finden bezüglich der Erfüllung von Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an einer anderen Derivatebörse bzw. einem anderen Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten dieser Transaktionen voraussetzt, entsprechende Anwendung.

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode auf Basis des gemäß Absatz (2) bestimmten täglichen Abrechnungspreises ermittelt. Für offene Positionen des vorhergehenden Geschäftstages berechnet sich der Gewinn-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2014
	Seite 2

oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vorhergehenden Geschäftstag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstags.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung, Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Unterabschnitt C Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

- (2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.
- (a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.
1. Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß § 64 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19:00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.
 2. Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Transaktionen abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Transaktionen in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossen wurden.
 3. Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des in b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.
- (b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.
1. Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2014
	Seite 3

2. Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.
 3. Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.
- (c) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zuzüglich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „Costs of Carry“) festgelegt. Für Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer 2.7.2 maßgeblich.
- (d) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt (Absatz 5) ermittelt. Zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („Costs of Carry“) hinzugerechnet.
- (e) Der tägliche Abrechnungspreis für die Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird auf Basis der mittleren Geld/Brief Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt.
- Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.
- (f) Der tägliche Abrechnungspreis für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ist zugleich der Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.16.2).
- (g) Der tägliche Abrechnungspreis für FX-Futures-Kontrakte wird entsprechend dem in Absatz (a) beschriebenen Verfahren bestimmt. Kann ein täglicher Abrechnungspreis nach diesem Verfahren nicht bestimmt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis der mittleren Geld/Brief-Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt. Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die EUREX CLEARING AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2014
	Seite 4

- (3) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.
- (4) Die Bestimmungen aus Ziffer 2.1.1 gelten entsprechend für alle Zahlungen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.
- (5) Referenzzeiten

Tabelle

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
AGRARINDEX-FUTURES MIT ZUGEWIESENER PRODUKT-ID FEPP, FHOOG ODER FPIG	16:00
AGRARINDEX-FUTURES MIT ZUGEWIESENER PRODUKT-ID FSMP, FWHY ODER FBUT	18:30
AKTIEN-FUTURES-KONTRAKTE MIT ZUGEWIESENER GRUPPENKENNUNG BR01, CA01, US01 ODER US02	17:45
ALLE WEITEREN INDEX DIVIDENDEN FUTURES	17:30
ALLE WEITEREN INDEX-FUTURES	17:30
CECE [®] EUR FUTURES	17:10
CONF-FUTURES	17:00
ETC-FUTURES	17:30
EUREX KOSPI-DAILY-FUTURES-KONTRAKTE	17:30
FIXED INCOME FUTURES (IN EURO DENOMINIERT)	17:15
FX FUTURES	17:30
GELDMARKT FUTURES (FEO1 UND FEU3)	17:15
FLIC	18:00
GOLD-FUTURES	ABSCHLUSS DES GEGEN 16:00 UHR STATTFINDENDEN GOLDPREISFIXINGS AM NACHMITTAG
INDEX-DIVIDENDEN-FUTURES	17:30
RDX [®] EUR-FUTURES, RDX [®] USD-FUTURES	16:30
ROHSTOFFINDEX FUTURES	17:30
SILBER-FUTURES	ABSCHLUSS DES GEGEN 13:00 UHR STATTFINDENDEN SILBERPREISFIXINGS
SMI [®] INDEX DIVIDENDEN FUTURES	17:20

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2014
	Seite 5

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
SMI [®] -FUTURES, SLI [®] -FUTURES	17:20
STURMSCHADEN-FUTURES	22:00
SMIM [®] -FUTURES	17:20

„Goldpreisfixing am Nachmittag“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold in Gold handeln) um 16:00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Goldpreisfixing am Nachmittag.

„Silberpreisfixing“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber in Silber handeln) um 13:00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Silberpreisfixing.

2.1.3 Margin-Verpflichtung

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Im Rahmen der Risk Based Margin-Methode sind bei Futures-Kontrakten die anwendbaren Margin-Arten die Spread Margin und die Additional Margin.
- (3) Im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode ist bei Futures-Kontrakten die anwendbare Margin-Art die Initial Margin.
- (4) Im Falle einer Physischen Lieferung ist zusätzlich im Rahmen der Risk Based Margin-Methode und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Current Liquidating Margin anwendbar.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2014
	Seite 6

2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

2.2.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.2.2 Schlussabrechnungspreis

- (1) Für die Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des von der European Banking Federation (FBE) und Financial Market Association (ACI) an diesem Tag für Dreimonats-Termingeld ermittelten Referenz-Zinssatzes EURIBOR in Euro um 11:00 Uhr MEZ festgelegt.
- (2) Für die Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des Monatsdurchschnitts der von der Europäischen Zentralbank im zugrunde liegenden Kalendermonat des Futures-Kontrakts ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) ab 19:00 Uhr MEZ festgelegt.

Die Monatsdurchschnittsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zinseszins effekts. In die Berechnung fließen alle EONIA-Referenz-Zinssätze, die am ersten Kalendertag bis einschließlich des letzten Kalendertags in dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Kalendermonat von der Europäischen Zentralbank ermittelt wurden. Für Samstage, Sonntage und Feiertage, für die die Europäische Zentralbank keinen EONIA-Referenz-Zinssatz ermittelt, wird der EONIA-Referenz-Zinssatz zugrunde gelegt, der von der Europäischen Zentralbank an dem vorausgegangenen Geschäftstag ermittelt wurde.

- (3) Für den ~~Einmonats~~-EUR Secured Funding-Futures wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 3 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des Durchschnitts aller während der Laufzeit einer ~~Mindestreserve-Erfüllungsperiode der Europäischen Zentralbank~~ von den Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling ~~EUR~~ Deferred ~~EUR~~-Funding Rate unter Berücksichtigung des Zinseszins effekts ab 19:00 Uhr MEZ festgelegt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2014
	Seite 7

Der Schlussabrechnungspreis ("FSP") wird dabei mittels folgender Formel bestimmt:

$$FSP=100-\left[\frac{360}{N}\left(\prod_{i=1}^M\left(1+\frac{F_i \cdot w_i}{360}\right)-1\right)\right] * 100$$

M = Anzahl der Beobachtungen des STOXX GC Pooling ~~EUR~~ Deferred ~~EUR~~-Funding Rate in der Zinsperiode

N = Anzahl der Kalendertage in der Zinsperiode

F_i= Der i-te Zinssatz der STOXX GC Pooling ~~EUR~~ Deferred ~~EUR~~-Funding Rate (in Prozent) in der Zinsperiode

w_i= Die Anzahl der Tage, für die F_i zugrundegelegt wird, d.h. w_i stellt die Kalendertage zwischen der Publikation des STOXX GC Pooling ~~EUR~~ Deferred ~~EUR~~ Funding Rate an einem Tag i und dem nächsten Tag, an dem der STOXX GC Pooling ~~EUR~~ Deferred ~~EUR~~-Funding Rate publiziert wird, dar.

Für Samstage, Sonntage und Feiertage, für die ~~die Europäische Zentralbank~~ keinen Zinssatz der STOXX GC Pooling ~~EUR~~ Deferred ~~EUR~~-Funding Rate ermittelt wurde, wird der Zinssatz der STOXX GC Pooling ~~EUR~~ Deferred ~~EUR~~-Funding Rate zugrunde gelegt, der ~~von der Europäischen Zentralbank~~ an dem vorausgegangenen Geschäftstag ermittelt wurde.

- (4) Bei der Festlegung des Schlussabrechnungspreises wird der EONIA-Durchschnittszinssatz, der für Dreimonats-Termingeld ermittelte Referenz-Zinssatz EURIBOR sowie der ~~Einmonats~~-EUR Secured Funding Zinssatz der STOXX GC Pooling ~~EUR~~ Deferred ~~EUR~~-Funding Rate auf drei Nachkommastellen gerundet und anschließend von 100 subtrahiert. Bei der Rundung auf die dritte Nachkommastelle wird nachfolgend beschriebenes Verfahren angewendet. Die Werte von 1 bis 5 der vierten Nachkommastelle werden abgerundet und bei den Werten von 6 bis 9 wird aufgerundet. (Beispiel: wird ein EURIBOR-Zinssatz von 1,2235 festgestellt, wird auf 1,223 gerundet und dann von 100 subtrahiert).

2.2.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Börsenvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag.

[...]